

Gemeinde Hornstorf

HO/171/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

Schutzzielbestimmung

Organisationseinheit: Ordnung und Soziales Bearbeitung: Steffi Guthardt	Datum 27.11.2020 Einreicher: Der Bürgermeister
--	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	01.12.2020	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	17.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt die Schutzziele gemäß Anlage.

Sachverhalt

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Abs. 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan (BSBP) aufzustellen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Hornstorf am 25.10.2018 wurde beschlossen, das Büro WW Brandschutz mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes zu beauftragen. Seit dem 01.09.2018 wurden durch die Ortswehren und die Verwaltung in Zusammenarbeit bei Beratungen und Ortsbegehungen mit dem beauftragten Büro alle Grunddaten zusammengetragen, die für die Risikobeurteilung erforderlich waren. Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden des Amtes Neuburg und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

In mehreren Beratungen mit dem beauftragten Büro sowie der Wehrführung wurde über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert. Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung Ihrer Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Meckl.-Vorp. Die Gemeinden legen gemäß § 7 der Feuerwehrorganisationsverordnung für ihr Gebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. Mindeststärke – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. Eintreffzeit – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. Erreichungsgrad – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretungen festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 -9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadens-ereignissen durch die Gemeindevertretungen zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

- A für das Ereignis Brand
- B für die Technische Hilfeleistung
- C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)
- D zum Einsatz bei Wassergefahren“

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird. Ausnahmen in Größe der taktischen Einheit einer Staffel sind zulässig, soweit das standardisierte Schadensereignis dies zulässt.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Anlage 8 vorläufige Schutzziele Hornstorf (öffentlich)
---	--